



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1173/2018		Datum: 18.12.2018			
Baudezernent					
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Az.: 61/Dö	
Betreff: Nahverkehrsplan 2018 für die Stadt Koblenz					
Gremienweg:					
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
14.01.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
14.01.2019	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den Nahverkehrsplan (NVP) 2018 für die Stadt Koblenz. Der NVP wird nach Bedarf, spätestens aber nach jeweils fünf Jahren, fortgeschrieben.

Begründung:

Die Stadt Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs für das Stadtgebiet. Nach § 8 Abs. 1 NVG soll jeder Aufgabenträger einen NVP aufstellen, in dem die Ziele und Rahmenvorgaben für die Entwicklung des ÖPNV festgelegt werden. Der NVP dient somit als Ordnungsinstrument.

Den aktuell gültigen NVP 2015 hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2015 beschlossen. In diesem wurden etliche Prüfaufträge festgeschrieben, insbesondere zur Weiterentwicklung des Angebotes im öffentlichen Nahverkehr in Koblenz.

Das rheinland-pfälzische NVG gibt konkrete Mindestanforderungen an die Aufstellung und Inhalte eines NVP vor. Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Anforderungen an den NVP aus der europäischen bzw. nationalen Rahmengesetzgebung: hier v. a. der EU-Verordnung 1370/2007 sowie des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Der vorliegende NVP entspricht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus berücksichtigt er weitere Inhalte und Aussagen, um die Anforderungen an Organisation, Gestaltung und Qualität des ÖPNV aus Sicht der Stadt Koblenz hinreichend präzise wiederzugeben.

Vor der Beschlussfassung des NVP wurde auf Basis von § 8 Abs. 3 des NVG das offizielle Anhörungsverfahren (22.10.2018 bis 19.11.2018) durchgeführt. Der Anhörungsentwurf selbst konnte als PDF-Dokument von der Webseite der Stadt Koblenz heruntergeladen werden. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Rückmeldungen wurden am 14.12.2018 durch den Stadtrat beschlossen. Als Ergebnis der Abwägung wurden sie entweder zurückgewiesen, zur Kenntnis genommen oder ergänzend in den Entwurf des NVP aufgenommen bzw. im Rahmen eines Prüfauftrages berücksichtigt. Im NVP werden alle eingegangenen Stellungnahmen im Anhang aufgeführt.

Der NVP 2018 bildet die Grundlage für die Vorabbekanntmachung, mit der die Stadt öffentlich

ankündigt, die Personenverkehrsdienste ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 vergeben zu wollen und mit der sie gleichzeitig die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des zukünftigen ÖPNV festlegt. Die Vorabbekanntmachung verweist auf die Anforderungen im NVP. Folgende wesentlichen Themenbausteine wurden im Zuge der Aktualisierung des NVP bearbeitet. Zu den einzelnen Themenbausteinen hat der Stadtrat jeweils gesonderte Beschlüsse gefasst:

Angebotskonzept (siehe BV/0512/2018; Stadtrat am 30.08.2018)

Die wesentlichen Merkmale des ab 12/2020 in Betrieb gehenden Stadtbus-Angebotskonzeptes sind:

- Integrierte Planung von Stadt- und Regionalbus
- Ausweitung des 30-Minuten-Taktes im Abendverkehr auf den Hauptlinien
- Erweiterter Nachtbus
- Ausweitung des Angebotes (15-Minuten-Takt) zwischen Hauptbahnhof und Universität Metternich (über Verwaltungszentrum)
- Schaffung von Tangentiallinien [z. B. Pfaffendorf – Ehrenbreitstein, Kesselheim – Bubenheim (Globus) – Rübenach]
- Anbindung der Niederberger Höhe (neues Wohngebiet auf dem Gelände der ehemaligen Fritsch-Kaserne)
- Anbindung des Industrieparks A 61
- Anbindung des geplanten Hallenbades im Raentaler Moselbogen
- Anbindung DLZ Bubenheimer Berg

Haltestelleninfrastruktur, u. a. Haltestellengestaltung, Ausstattung der Haltestellen, barrierefreier Ausbau (siehe BV/0742/2018; Stadtrat am 27.09.2018)

Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist ein wesentliches gesellschaftspolitisches Ziel. Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Neufassung des § 8 Abs. 3 PBefG ist das Thema noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit sowie der Politik gerückt. Danach hat der NVP die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für diese Fahrgäste bis zum 01.01.2022 die vollständige Barrierefreiheit zu erlangen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern im NVP Ausnahmen konkret benannt werden.

Tarifanpassung (siehe BV/1086/2018/1; Stadtrat am 14.12.2018)

Für die Netzfahrscheine im Stadtgebiet Koblenz des Verkehrsverbunds Rhein-Mosel (VRM) sollen die Preise ab dem 12.12.2020 bis zu rd. 30% bei den Barverkäufen und der Wochenkarte sowie um 15% bis 20% bei den Monatskarten gesenkt werden. Zudem soll das sogenannte eTicket der evm Verkehrs GmbH auch zukünftig weiter angeboten und auf ein Preisniveau von bis zu 30% unter dem Regelpreis für 1 Zone, 2 Zonen und 3 Zonen des VRM abgesenkt werden und somit für den zukünftigen Betreiber des Stadtverkehrs im Koblenz verpflichtend gelten.

Alternative Antriebe (siehe BV/1086/2018/1, Stadtrat am 14.12.2018)

Bei allen ab dem 12.12.2020 im Stadtbuslinienbündel Koblenz erstmalig im Regelbetrieb eingesetzten Bussen wird als alternative Antriebstechnologie der Gasantrieb vorgegeben.

Anlage/n:

- Anlage 1: Nahverkehrsplan 2018 für die Stadt Koblenz
- Anlage 2: Änderungsnachweis; Inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des NVP 2018 (siehe Anlage 1) gegenüber dem NVP-Anhörungsentwurf vom 22.10.2018